



ORTSGEMEINDE ELSBETHEN
Gemeindeweg 1, Telefon 23428
Bez. Salzburg-Umgebung

003-3

22.3.83

Zahl: 130/0-90/3-1983-Sekr/Wa

5061 Elsbethen, am 3. 3. 1983

Betr.: Verbot der Aufstellung von Automaten

Bezug:

K U N D M A C H U N G

Der Bürgermeister der Gemeinde Elsbethen erläßt hiemit gemäß § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619/1981, folgende

VERORDNUNG :

Zum Schutze von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben wird die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Zuckerl-, Kaugummi-, Spielzeug- und sonstiger Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, an folgenden Orten untersagt:

1. Im Umkreis von 150 m von der VS-Elsbethen und Vorderfager sowie der privaten Mädchenhauptschule Goldenstein, dem Kindergarten und der Sportanlage Elsbethen. Die Entfernung ist bei einem eingefriedeten Schulareal von den straßenseitigen Zugängen zu diesem Areal, ansonsten von den Eingängen des Schulgebäudes zu messen.
2. Im Umkreis von 50 m von sämtlichen Aufnahmestellen der Autobuslinien, gemessen von den Aufstellungsorten der Haltestellentafeln (Standssäulen oder sonstiger Anbringungsarten). Bei Doppelhaltestellen sind als Meßpunkte die jeweils äußeren Haltestellentafeln heranzuziehen.
3. Bei sämtlichen Schulbushaltestellen im selben Umkreis wie zu Punkt 2.

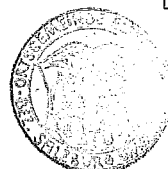
Diese Verordnung tritt am 1.4.1983 in Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Z. 15 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619/1981, mit Geldstrafen bis zu 20.000 Schilling oder mit Arreststrafen bis zu vier Wochen bestraft.

Angeschlagen am: 3.3.1983

Abgenommen am: 18.3.1983

[Handwritten signature]



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]